

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAÖ

Datum:

09.02.2011

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-20/11

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1629

Geltungsdauer

vom: **9. Februar 2011**

bis: **31. Juli 2011**

Antragsteller:

Dämmstoff-Fabrik Klein GmbH

Neuweg 1-4

67308 Bubenheim

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"Hapuflam cp", "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-1629 vom 1. März 2007, geändert durch Bescheid vom 18. Oktober 2007 und verlängert
durch Bescheid vom 29. August 2008.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" und der Brandschutzgewebe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" sowie ihre Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, Konstruktionen und Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen sie für die Einstufung der Bauteile Sonderbauteilen, Konstruktionen und Bauarten in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 oder nach DIN EN 13501 erforderlich sind sowie für die Verwendung für Konstruktionen/Bauprodukte, Bauteile und Sonderbauteile die für eine Einstufung in eine Baustoffklasse oder für eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen sind.

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" mit und ohne Decklack sowie die Brandschutzgewebe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" sind schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1¹.

Die Baustoffe dürfen auf oder zwischen metallischen und massiv mineralischen Baustoffen und Gipskartonplatten, die Brandschutzgewebe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" auch freihängend angeordnet werden.

Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Baustoffe zusätzlich mit Anstrichen o. ä. versehen werden.

1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" ist ein streich-, spritz- und spachtelfähiger Anstrichstoff, der unter Hitzeeinwirkung aufschäumt. Der Baustoff darf werkseitig in verschiedenen Farbtönen hergestellt oder mit dem Decklack² "Hapuflam tc" in verschiedenen Farbtönen versehen werden.

Das Brandschutzgewebe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" ist ein werkseitig hergestelltes, beidseitig mit "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" beschichtetes Glasfilamentgewebe³. Zuschnitte beliebiger Form sind zulässig.

Das Brandschutzgewebe "Hapuflam-Brandschutzrüstung" ist ein werkseitig hergestelltes, in mehreren Arbeitsgängen vollständig mit "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" beschichtetes Trägermaterial aus Streckmetall³. Zuschnitte beliebiger Form sind zulässig.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werkmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile, Sonderbauteile, durch das Aufschäumen der Baustoffe behindert werden soll, sowie für die Verwendung als Beschichtung auf Oberflächen von Bauteilen, Sonderbauteilen, Bauarten und Konstruktionen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen aus Stahl zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

¹ DIN 4102-1:05-1998 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Die hinterlegten Auftragsmengen und Schichtdicken sind einzuhalten.

³ Eigenschaften und Hersteller beim DIBt hinterlegt



- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile, Sonderbauteile, Bauarten und Konstruktionen in denen die Baustoffe verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Minstdicken).
- 1.2.4 Die Baustoffe und alle Ausführungsvarianten dürfen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Sie dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Sofern die Baustoffe in Bereichen verwendet werden sollen, an denen sie der Einwirkung durch von Chemikalien, Lösemitteln oder Aerosolen ausgesetzt sind, sind weitere Nachweise erforderlich.
- 1.2.6 Der Baustoff "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" darf keine zusätzlichen Anstriche auf der Basis von Polyurethan oder Epoxidharz erhalten.
Die Baustoffe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" dürfen nicht mit Anstrichen versehen werden, die das Aufschäumen behindern oder das Brandverhalten beeinflussen können.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der Baustoff "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" ist ein streichfähiger, unter Hitze einwirkung aufschäumender Anstrichstoff, der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss. Dem Baustoff dürfen bis zu 1,4 M% anorganische Farbpigmente, bezogen auf die Gesamtzeptur, beigemischt werden.
Das Brandschutzgewebe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" muss aus einem Glasfilamentgewebe³ mit einem Flächengewicht von $(200 \pm 30) \text{ g/m}^2$ als Trägermaterial bestehen, das beidseitig mit "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" beschichtet sein muss.
Das Brandschutzgewebe "Hapuflam-Brandschutzrüstung" muss aus einem Streckmetallträger³ mit einem Flächengewicht von $(500 \pm 50) \text{ g/m}^2$ bestehen, das vollständig mit "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" beschichtet sein muss.
Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen und Nassauftragsmengen sind einzuhalten.
- 2.1.2 Die Baustoffe müssen im Lieferzustand jeweils folgende Werte - geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin - einhalten:

"Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp"

- Dichte (Lieferzustand): $1,15 \text{ g/cm}^3 \leq \rho \leq 1,4 \text{ g/cm}^3$
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: $64,0 \% \leq \text{GnfA} \leq 73,0 \%$
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: $50,0 \% \leq \text{MVdE} \leq 60,0 \%$
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor:
(mit und ohne Decklack) 45,0 bis 78,0
(geprüft an ca. 1,7 mm dicken Proben bei 400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauf-
lage;)⁴

⁴ Das Prüfverfahren ist beim DIBt hinterlegt.



"Hapuflam-Brandschutzgewebe"

- Dicke mit Glasfasergewebe: 1,6 mm bis 2,2 mm
- Flächengewicht: 1550 g/m² bis 1850 g/m²
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 95,0 % ≤ GnfA ≤ 99,9 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 45,0 % ≤ MVdE ≤ 55,0 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 12,0 bis 19,0
(geprüft an ca. 1,7 mm dicken Proben bei 400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)⁴

"Hapuflam-Brandschutzrüstung"

- Dicke mit Träger: 1,5 mm bis 2,2 mm
- Flächengewicht: 1600 g/m² ± 10 %
- Masseverlust durch Erhitzen: 22,5 % ≤ MVdE ≤ 32,5 %
(geprüft bei 400 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 19,0 bis 30,0
(geprüft an ca. 1,6 mm dicken Proben bei 400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)⁴

2.1.3 Die Baustoffe "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp", "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" müssen in allen Farbvarianten mit und ohne Decklack die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B11 erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Baustoffs "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" bzw. die Baustoffe "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" müssen vom Hersteller der Baustoffe mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Liefereinheit der Baustoffe "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp", "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthält:

- "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp"/"Hapuflam-Brandschutzgewebe"/"Hapuflam-Brandschutzrüstung", ggf. Farbton; mit/ohne Decklack
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1629
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk



- Herstellungsjahr
- schwerentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B1

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustoffe "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp", "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die werkseigene Produktionskontrolle ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts sowie des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Verwendung der Baustoffe "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp", "Hapuflam-Brandschutzgewebe" und "Hapuflam-Brandschutzrüstung" auf oder zwischen metallischen und massiv mineralischen Bauteilen oder Fertigelementen aus Gipskartonplatten muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck ggf. angeordnete Abdeckungen dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.3 Die Baustoffe dürfen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Sie dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 3.4 Die Baustoffe dürfen keine Farbanstriche bzw. keine zusätzlichen Anstriche erhalten.
- 3.5 Sofern die Baustoffe in Bereichen verwendet werden sollen, an denen sie der Beanspruchungen durch von Chemikalien oder Lösemittel ausgesetzt sein können, sind weitere Nachweise erforderlich.
- 3.6 Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen. Falls erforderlich ist die Verpackung des Baustoffs "Hapuflam-Brandschutzbeschichtung cp" mit dem Aufdruck des unverschlüsselten Verfallsdatums zu versehen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

